

andere Betriebe verlagert, gelten für die Industriepreisbildung folgende Prinzipien:

- Bei Produktionsverlagerungen gilt der Grundsatz, daß für gleiche Erzeugnisse die gleichen Preise beibehalten werden.
- Bestehen für Baugruppen, Einzelteile oder Leistungen
 - keine Industriepreise, so ist der zu bildende Industriepreis auf der Grundlage des bisherigen Aufwandes so festzulegen, daß sich aus der Produktionsverlagerung sowohl für den Hersteller als auch für den Abnehmer Vorteile ergeben.
- Führt die Produktionsverlagerung zu einer Erhöhung des Aufwandes für die Herstellung des Erzeugnisses, so ist dies bei der Entscheidung über die Produktionsverlagerung zu berücksichtigen. Ergibt sich auch unter Berücksichtigung des höheren Aufwandes aus der Produktionsverlagerung ein volkswirtschaftlicher Nutzen, so kann der erhöhte Aufwand im Industriepreis anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber haben die Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise im Zusammenhang mit der Produktionsverlagerung zu treffen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch dann, wenn zwar keine Produktionsverlagerung im Sinne der Rechtsvorschriften¹¹ vorliegt, jedoch eine Übergabe und Übernahme der Produktion zwischen den Kombinate und Betrieben befristet, höchstens für den Zeitraum eines Jahresvolkswirtschaftsplanes, erfolgt

(2) Soweit Funktionsmuster oder Fertigungsmuster von Produktionsmitteln zum Verkauf kommen und dafür keine Industriepreise bestehen, sind die Industriepreise als Vereinbarungpreise zu bilden. Diese Festlegungen gelten bei Produktionsmitteln grundsätzlich auch für Erzeugnisse der Versuchs- und Testproduktion sowie der Nullserie. Die Kombinate können jedoch, wenn ihnen dies mit Rücksicht auf ein hohes Wert- bzw. Mengenvolumen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint, für diese Erzeugnisse einen Preisanspruch fordern.

(3) Mit den gemäß Abs. 2 zu bildenden Industriepreisen dürfen die Preisobergrenzen der zu entwickelnden Erzeugnisse nicht überschritten werden.

C.

Weitere spezielle Bestimmungen zur Industriepreisbildung

§25

Spezifische Festlegungen durch die Industrieminister sowie die Generaldirektoren der Kombinate für Zulieferungen

(1) Für die Bildung der Industriepreise für Zulieferungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 19 und 20.

(2) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Industriepreise können die Industrieminister für Zulieferungen, die in ihrem Verantwortungsbereich verbleiben, und die Generaldirektoren der Kombinate für Zulieferungen zwischen den Kombinatebetrieben Industriepreise festsetzen, die niedriger sind als die nach dieser Anordnung zu bildenden Industriepreise, wenn dadurch

- die Kooperationsbeziehungen volkswirtschaftlich effektiver gestaltet werden,
- die Spezialisierungsprozesse beschleunigt werden,
- die zentrale Fertigung rationeller und kostengünstiger gestaltet wird,
- der Druck auf die Senkung der Selbstkosten verstärkt wird

und damit die rasche Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts stimuliert wird. Für die hierzu von den Industrieministern und den Generaldirektoren der Kombi-

nate zu treffenden Entscheidungen gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate können entscheiden, daß die gemäß Abs. 2 gebildeten Industriepreise für Zulieferungen auch Anwendung finden

- bei der Bildung der Industriepreise für Finalerzeugnisse,
- für Zulieferungen an Betriebe außerhalb des Verantwortungsbereiches des Industrieministeriums bzw. des Kombines.

(4) Die Festsetzung höherer Industriepreise, als sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig ist, bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise. Wird die Zustimmung erteilt, so entscheidet der Leiter des Amtes für Preise auch über die Maßnahmen gemäß Abs. 3.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten für neu in die Produktion aufzunehmende und für in der Produktion befindliche Zulieferungen.

(6) Die Generaldirektoren der Kombinate nehmen die ihnen vorstehend übertragenen Aufgaben auch wahr, wenn die betreffenden Erzeugnisgruppen nicht zu ihrem Verantwortungsbereich auf dem Gebiet der Industriepreise gehören. Sie haben dann die für die Erzeugnisgruppen zuständigen Kombinate von ihren Entscheidungen zu informieren. Dies gilt sinngemäß auch für die Industrieminister bezüglich der ihnen unterstehenden Kombinate.

§26

Nutzensbeteiligung des Abnehmers bei Zulieferungen und Finalerzeugnissen

(1) Trägt der Abnehmer durch seine Vorschläge zur Durchführung von Intensivierungsmaßnahmen an den von ihm bezogenen Zulieferungen und Finalerzeugnissen, insbesondere zu ihrer kostengünstigeren Herstellung, bei, so hat ihm der Hersteller grundsätzlich einen Anteil von 50% an dem durch diese Vorschläge entstehenden Nutzen zu gewähren. Die Zielstellung der Mitwirkung des Abnehmers und die von ihm zu erbringenden Leistungen, das Verfahren der Nutzensermittlung sowie der Umfang der Nutzensbeteiligung sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Bei in der Produktion befindlichen Erzeugnissen (Erzeugnisse, für die bereits gesetzliche Preise vorliegen) entscheiden die Vertragspartner selbständig über die Höhe und Dauer der Nutzensbeteiligung und die sonstigen vertraglichen Bedingungen. Wird über die Nutzensbeteiligung nichts anderes vereinbart, so gilt bei in der Produktion befindlichen Erzeugnissen als Nutzen die Differenz zwischen den Selbstkosten, die dem Hersteller für die Produktion der Zulieferung bzw. des Finalerzeugnisses vor bzw. nach Durchführung der Intensivierungsmaßnahme entstehen, bezogen auf ein Jahr der vollen Wirksamkeit. Bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen, für die noch keine gesetzlichen Preise vorliegen, wird die erforderliche Entscheidung auf Antrag durch das Amt für Preise getroffen.

(3) Für Zulieferungen kann die Gewährung einer Nutzensbeteiligung erfolgen

- durch Gewinnbeteiligung bei unveränderter Beibehaltung des Industriepreises der Zulieferung: Der Abnehmer ist dann berechtigt, bei der Ausarbeitung der Industriepreise für die von ihm hergestellten Erzeugnisse den Industriepreis des Zuliefererzeugnisses in voller Höhe (d. h. ohne Abzug der gewährten Nutzensbeteiligung) zu kalkulieren;
- durch Festlegung eines Preisabschlages: In diesem Fall ist für den Abnehmer nur der effektiv zu bezahlende Industriepreis des Zuliefererzeugnisses (d. h. bestätigter Industriepreis minus Preisabschlag für die gewährte Nutzensbeteiligung) kalkulierbar.

Über die Form der Nutzensbeteiligung entscheiden die Vertragspartner oder die Preisorgane.

(4) Für Finalerzeugnisse ist die Nutzensbeteiligung in Form eines Preisabschlages zu gewähren.

¹¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729).